

## Interessenbekundungsverfahren

### Landesprogramm: Beratung zu Bildung und Beruf einschließlich Mobile Bildungsberatung (MoBiBe)

#### FAQ

Mit diesen „FAQ“ wollen wir alle Interessierten über bereits auftauchte Fragen und die hierzu mitgeteilten Antworten in Kenntnis setzen, um alle Interessierten auf den gleichen Informationsstand zu setzen.

Frage	Antwort
Ist im Jahresbudget von max. 700.000 € (Los 1) [450.000 € (Los 2)] das Budget für die TVL-Anpassungen (2021, 12,35 %) bereits enthalten und einzukalkulieren?	Die 700.000 € bzw. 450.000 € weisen das maximale Jahresbudget jeweils für das Jahr 2020 resp. das Jahr 2021 aus, das für die Projektförderung eines einzelnen Projektes möglich ist. D.h. die 700.000 € / 450.000 € gelten auch im Jahr 2022 als Maximalbetrag, der durch eventuell mögliche Kostensteigerungen (welcher Natur auch immer) nicht zu überschreiten ist.
Können im Finanzplan Projektsistenzen einkalkuliert werden oder sind im Projekt lediglich Beratungs- und Projektleitungsstellen zu beantragen? Diese sind zur Projektdurchführung als Stützprozesse sehr relevant.	In den Finanzplan können und müssen alle Kosten mit einbezogen werden, die für die Umsetzung des Projektes veranschlagt werden. D.h. neben allen Sachkosten muss der Finanzplan auch alle Personalkosten für das einzusetzende Personal enthalten. Die in der Bekanntmachung aufgeführten zusätzlichen Informationen zu Beratungs- und Projekt-

Das Landesprogramm Beratung zu Bildung und Beruf einschließlich Mobile Bildungsberatung (MoBiBe) ist ein Programm der

	<p>leitungsstellen bezieht sich lediglich auf die diesbezüglich berücksichtigungsfähige Eingruppierung dieser Stellen.</p>
<p>Durch wen soll die Erklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen des Landes Berlin vorliegen, abgegeben werden?</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Eigenerklärung des Anbietenden, nicht um eine Erklärung Dritter.</p>
<p>Lt. IBV erforderlich ist ein Nachweis über ein angewandtes Qualitätsmanagementsystem und eine spezifische Qualitätssicherung zum Vorhaben (Beratung) <b>oder</b> ein Nachweis über eine gültige Anerkennung (Qualitätssiegel) nach dem Qualitätsrahmen Berliner Modell (QBM). Ist diesen Anforderungen genüge getan, wenn ein*e Anbietende*r über ein Zertifikat für Qualitätsmanagement sowie eine AZAV-Zertifizierung verfügt.</p>	<p>Wenn eine gültige Anerkennung (Qualitätssiegel) nach dem Qualitätsrahmen Berliner Modell (QBM) nicht vorliegt, ist – neben dem Nachweis (Zertifikat) darüber, dass ein Qualitätsmanagementsystem angewandt wird, durch weitere Ausführungen zu belegen, dass eine spezifische Qualitätssicherung zum Vorhaben (Beratung) erfolgt. Es muss deutlich werden, dass auch und insbesondere die Zielgruppe der zu Beratenden in den Mittelpunkt der Qualitätsentwicklung gestellt werden, dass die geltenden Grundlagen und Standards zu Beratungsleistungen im Land Berlin im Fokus stehen, und einer einheitlicher Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Angebote und Leistungen der Beratung zu Bildung und Beruf Rechnung getragen wird.</p> <p>Dass ein*e Anbieter*in neben dem Zertifikat, das den Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems belegt, auch noch über ein AZAV-Zertifikat verfügt, genügt hier allein nicht.</p>
<p>Muss der/die Anbietende, der/die sich für ein Teilprojekt bewirbt, in</p>	<p>Der/die Anbietende muss bei der Abgabe des Angebotes in keinem der Bezirke des Teilbereiches, für</p>

<p>beiden Bezirken einen Standort haben?</p>	<p>den er/sie sich bewirbt, einen Standort haben. Er/sie sollte jedoch über Referenzen und Kontakte für den gewählten Stadtbezirk verfügen und diese nachweisen können. Auch die (zukünftige) Bildungsberatungsstelle muss nicht unbedingt in dem Teilbereich verortet sein, für den sich der/die Anbietende bewirbt. Aber es muss auch eine wohnortnahe Beratung für die Bewohner der Bezirke aus dem Teilbereich sichergestellt werden.</p>
<p>Ist es möglich sich gemeinsam mit einem Kooperationspartner zu bewerben?</p>	<p>Dass Anbietende sich gemeinsam mit einem Kooperationspartner/einer Kooperationspartnerin bewerben, ist ebenso nicht möglich, wie die Teilnahme von Bietergemeinschaften.</p>
<p>Kann man auf eine spezielle Zielgruppe zur Beratung den alleinigen Fokus legen (z.B. Beratung nur von Frauen), oder sollte man alle Zielgruppen beraten und eine hervorheben?</p>	<p>Entsprechend dem Fachkonzept wird von dem/der Anbietenden erwartet, dass von ihm/ihr vom Grundsatz her eine Bildungs- und Weiterbildungsberatung für <b><u>alle Interessierten</u></b> aus dem Teilbereichs – mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen – angeboten wird. Als Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge, soll die Beratung daher auch alle Individuen bei ihrer beruflichen Orientierung und (Weiter-)Entwicklung unterstützen. Nicht ausgeschlossen ist, dass auf eine Zielgruppe ein besonderer Fokus gelegt wird, wenn dadurch der Anspruch einer grundsätzlichen Beratung aller nicht beeinträchtigt wird. D.h. die primäre Zielgruppe sind die Menschen aus der Region des Teilbereichs.</p>

Stand: 16.09.2020